

III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

vom 20. April 2010¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. August 2009² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995³ wird wie folgt geändert:

Art. 14. Für die Prämienverbilligung werden eingesetzt:

Finanzierung

- a) die Beiträge des Bundes;
- b) ein vom Kantonsrat mit dem Voranschlag festgelegter Kantonsbeitrag.

Bundes- und Kantonsbeitrag einschliesslich der Vergütungen des Kantons an die politischen Gemeinden für Prämien und Verzugszinsen nach Art. 14bis dieses Erlasses betragen im Jahr 2008 zusammen wenigstens 152 und höchstens 162 Mio. Franken. Diese Grenzwerte verändern sich in den folgenden Jahren im gleichen prozentualen Umfang, wie sich der Bundesbeitrag gegenüber dem jeweiligen Vorjahr verändert.

Unterschreitungen des unteren Grenzwerts werden in den Folgejahren im Ausmass von je einem Fünftel zum oberen und unteren Grenzwert hinzugezählt. Überschreitungen des oberen Grenzwerts werden in den Folgejahren im Ausmass von je einem Fünftel vom oberen und unteren Grenzwert abgezogen.

Über- und Unterschreitungen werden unter Einbezug der Anpassungen nach Abs. 3 dieser Bestimmung jährlich ermittelt.

¹ Vom Kantonsrat erlassen am 24. Februar 2010; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 20. April 2010; in Vollzug ab 20. April 2010.

² ABl 2009, 2367 ff.

³ sGS 331.11.

II.

Die Grenzwerte werden erstmals auf der Grundlage der für das Jahr 2009 ausgerichteten Prämienverbilligung nach Art. 14 Abs. 3 dieses Erlasses angepasst.

III.

Dieser Erlass wird ab seiner Rechtsgültigkeit¹ angewendet.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Elisabeth Schnider

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:²

Der III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung wurde am 20. April 2010 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 9. März bis 19. April 2010 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.³

Der Erlass wird ab 20. April 2010 angewendet.

St.Gallen, 11. Mai 2010

Der Präsident der Regierung:
Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Art. 28 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

2 Siehe ABl 2010, 1546.

3 Referendumsvorlage siehe ABl 2010, 690 f.